

Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. September 2007 (Verköndungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 3/2007, S. 4). Die Hochschulleitung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Erste Änderung der Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats vom 29. Oktober 2007 am 7. November 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit dem Erlass vom ..., Az. ... die Erste Änderung der Gebührenordnung genehmigt.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 13 werden folgende Worte eingefügt: "§ 14 Übergangsregelungen"
- b) Der bisherige § 14 wird § 15.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14 Übergangsregelungen

Gebühren nach § 4 werden erstmalig zum Wintersemester 2008/09 von Studierenden erhoben, die sich zum Wintersemester 2008/09 für einen nicht konsekutiven postgradualen Studiengang im Sinne von § 42 Abs. 3 ThürHG neu einschreiben."

3. Der bisherige § 14 wird § 15.

4. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Weimar, 7.11.2007

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor